



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
TELEFON (0222) 52 15 11

Bezirksgericht Dornbirn (3-fach)

Kapuzinerstraße 12  
6850 Dornbirn

C 1030/79-7  
vom 30.11.1979

RGp-Jdz 2659/79/Bti  
DW 203

24.4.1980

Haftung von Werbeagenturen für ihre  
Auftraggeber; Feststellung eines  
Handelsbrauches; Anfrage des Bezirks-  
gerichtes Dornbirn

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich,  
in Beantwortung der oa. Anfrage des do. Gerichtes im Sinne  
von §§ 16 Z.5, 27 Abs.1 HKG mitzuteilen, daß ihr kammer-  
internes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines  
Handelsbrauches im Sinne von § 346 HGB folgendes Ergebnis  
brachte:

Wir haben einer Anzahl von Betrieben aus den am geschäft-  
lichen Verkehr mit Inseratenaufträgen beteiligten Kreisen  
des Gewerbes die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Be-  
antwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen  
und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen  
der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden,  
vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen  
vorlegen lassen:

- 1.) Vermitteln Sie Inseratenaufträge?
- 2.) Nehmen Sie vermittelte Inseratenaufträge zur  
Durchführung entgegen?
- 3.) Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren  
Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch  
in der Richtung, daß der Vermittler eines  
Inseratenauftrages für die Einbringlichkeit  
der Inseratenkosten bei seinem Kunden (Be-  
steller) haftet?
- 4.) Für den Fall der Verneinung der Frage 3.):  
Ist aus der Höhe der Vermittlungsprovision  
von 15 % zu erschließen, daß der Vermittler  
die Haftung für die Einbringlichkeit der In-  
seratenkosten bei seinem Kunden (Besteller)  
übernommen hat?



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
TELEFON (0222) 52 15 11

- 2 -

Es liegen uns auf dieser Befragung insgesamt 68 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Fragen 1.) und 2.) bejaht wurden. Aus Wien kommen 29 dieser Äußerungen, der Rest verteilt sich auf die übrigen Bundesländer.

Die Frage 1.) haben 31 Befragte bejaht; 36 Befragte bejahten sowohl die Frage 1.) wie auch 2.), während kein Befragter nur die Frage 2.) bejahte. Ein Befragter nahm zu diesen beiden Fragen nicht konkret Stellung.

Die Frage 3.) wurde von 41 Befragten vorbehaltlos bejaht und von 13 Befragten verneint. 13 Befragte bejahten zwar diese Frage, schränkten ihre Bejahung jedoch für den Fall ein, daß die vermittelnde Werbeagentur den Inseratenauftrag an eine Zeitschrift im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gibt. Ein weiterer Befragter läßt seine Bejahung nur für den Fall gelten, daß die Bezahlung durch den Kunden der Werbeagentur wegen mangelhafter Durchführung des Inseratenauftrages abgelehnt wird. 5 Befragte, und zwar 2 von den bedingungslos bejahenden und 3 von den nur für den Fall der Auftragserteilung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung der Werbeagentur bejahenden, bezeichneten die gegenständliche Vorgangsweise der unmittelbaren Auftragserteilung durch den Kunden der Werbeagentur als absolut unüblich. 6 Befragte, und zwar 4 von den bedingungslos bejahenden und 2 nur für den Fall der Auftragserteilung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung der Werbeagentur bejahenden, bemerkten, daß ihre Bejahung nur für Werbeagenturen, nicht hingegen auch für Werbevertreter gelte.

Die Frage 4.), deren Beantwortung ja nur für die Verneinenden der Frage 3.) in Betracht kam, wurde von 3 Befragten bejaht und von 10 Befragten verneint.

Dieses Befragungsergebnis ist folgend auszuwerten:

Zu den 41 Befragten, welche die Frage 3.) bedingungslos bejaht haben, sind jene 3 Befragte hinzuzuzählen, welche zwar diese Frage verneint haben, aber bei Frage 4.) aus der Provisionshöhe an die Werbeagentur deren Haftung für die Forderung gegen deren Kunden erschließen. Andererseits ist zu den verbleibenden 10 Befragten, welche die Frage 3.) verneint haben, jener Bejahende hinzuzuzählen, der eine Haftung der Werbeagentur nur annahm, wenn die Bezahlung des Inseratenauftrages durch deren Kunden wegen mangelhafter Durchführung des Inseratenauftrages abgelehnt wird, da im vorliegenden Fall eine solche Reklamation nicht vorlag.



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
TELEFON (0222) 62 15 11

- 3 -

Die 13 Befragten, die ihre Bejahung der Frage 3.) darauf beschränkten, daß die Werbeagentur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung den Inseratenauftrag an eine Zeitschrift erteilt hat, können, wenn man vom vorliegenden Sachverhalt ausgeht, nur den verbleibenden 10 Verneinenden dieser Frage zugerechnet werden, da ja gegenständlich die Werbeagentur den Inseratenauftrag im Namen und auf Rechnung ihres Kunden erteilte.

Es ergibt sich sohin, daß insgesamt 44 Stimmen für und 24 Stimmen gegen das Bestehen eines Handelsbrauches gegenüberstehen. Die Bundeskammer nimmt regelmäßig das Bestehen eines Handelsbrauches nur dann als gegeben an, wenn sich etwa zwei Drittel der Befragten dafür aussprechen, das wären hier 46 Stimmen. Es erscheint daher gerade noch die Feststellung eines Handelsbrauches dahin vertretbar, daß im geschäftlichen Verkehr mit Inseratenaufträgen die einen Inseratenauftrag vermittelnde Werbeagentur für die Einbringlichkeit der Inseratenkosten bei ihrem Kunden (Besteller) auch dann haftet, wenn der Inseratenauftrag im Namen und auf Rechnung dieses Kunden erteilt wird.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär:

*J. Farnleitner*